

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/12/19 98/05/0147

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2000

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag
Niederösterreich
L80003 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan
Niederösterreich
L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich
L82000 Bauordnung
L82003 Bauordnung Niederösterreich
80/02 Forstrecht
81/02 Sonstiges Wasserrecht

Norm

BauO NÖ 1976 §113 Abs2 Z3 lit a;
BauO NÖ 1976 §20 Abs2 Z3;
BauRallg;
ForstG 1975 §11;
ForstG GefahrenzonenpläneV 1976 §6;
ROG NÖ 1976 §15 Abs2 Z2;
WBFVG 1985 §2 Z3;

Rechtssatz

Das Vorliegen einer Gefährdung gemäß § 20 Abs. 2 Z. 3 NÖ BauO 1976 kann nicht allein auf die Festlegung einer Roten Zone in einem nicht näher genannten Gefahrenzonenplan gestützt werden, sondern sind Erhebungen darüber erforderlich, ob die vorgenommenen Bauführungen tatsächlich durch Hochwasser gefährdet sein können.

Schlagworte

Planung Widmung BauRallg3Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten Kompetenztatbestände Baupolizei und Raumordnung BauRallg1Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen BauRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2000:1998050147.X03

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at